

Sportförderrichtlinien der Hansestadt Lübeck

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze

§ 2 Jugendsportförderung

§ 3 Zuschüsse für Investitionen

3.1 Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen

3.2 Anschaffung langlebiger Sportgeräte

§ 4 Zuschüsse für Meisterschaften und breitensportliche Großveranstaltungen

§ 5 Betriebskostenzuschüsse an Vereine mit eigenen Anlagen

§ 6 Zuschuss für die Durchführung der Travemünder Woche

§ 7 Zuschuss an den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V.

§ 8 Zuschüsse für die Nutzung städtischer Schwimmbäder

§ 9 Ehrung von SportlerInnen

§ 10 Verteilung der Mittel im konsumtiven Haushalt

§ 11 Sonstiges

§ 12 Inkrafttreten

Präambel

Sportförderung als Teil der Sozial-, Gesundheits-, Gleichstellungs- und Bildungspolitik soll der Lübecker Bevölkerung ein umfangreiches Sportangebot eröffnen und sicherstellen. Lübecker Vereine, Verbände und Organisationen spielen bei der Erfüllung dieser Aufgabe eine bedeutende Rolle. Ehrenamtliches Engagement ist eine Grundlage für das breite Spektrum von Sportangeboten im Verein.

Sportliche Betätigung soll aber auch ohne Vereinszugehörigkeit möglich sein. Die Hansestadt Lübeck fördert grundsätzlich den Lübecker Sport für alle Altersgruppen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Besondere Schwerpunkte bilden die Jugendsportförderung und die Unterstützung des Wassersports.

Die Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung werden durch die Sportförderung gesichert, verbessert und erweitert.

§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze

Sportfördermittel werden nach diesen Richtlinien und ergänzend den Richtlinien der Hansestadt Lübeck für „Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen“, vom 03.04.1986 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Fördertatbestände orientieren sich an dem für die Hansestadt Lübeck aufgestellten Sportentwicklungsplan (http://www.luebeck.de/bewohner/mobilitaet_freizeit/vereine/index.html).

Sportfördermittel werden auf schriftlichen Antrag hin bewilligt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Ansprechpartner innerhalb der Hansestadt Lübeck ist für alle in dieser Richtlinie geregelten Sachverhalte der Bereich Schule und Sport.

Antragsberechtigt sind

- Lübecker Sportvereine, die Mitglied im Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V. sind
- Sportfachverbände, die Mitglied im Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V. sind
- andere Sportorganisationen, soweit eine Gemeinnützigkeit vorliegt

Antragstellende müssen ihren Sitz in der Hansestadt Lübeck haben und ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines Körperschaftssteuer- Freistellungsbescheides des Finanzamtes nachweisen.

Folgende Grundsätze sind zu beachten (entsprechende Vorgaben des Landessportverbandes sind hier zur Vereinheitlichung übernommen)

- Anträge für Baumaßnahmen und Sportgerätekauf sind mit dem Antragsvordruck des Landessportverbandes (www.lsv-sh.de) vorzulegen.
- Ein Finanzierungsplan ist mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, Eigenmittel und Zuschüsse Dritter erforderlich.

- Indirekte Kosten wie Abschreibungen, Verzinsungen des Eigen- und Fremdkapitals und Rückstellungen sind nicht zuschussfähig.
- Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Ein Verwendungsnachweis nach Abschluss der Maßnahme ist mit Originalbelegen vorzulegen.
- Zugesagte, nicht ausgegebene Zuwendungen müssen zurückgezahlt werden. Bewilligte Zuschüsse werden nicht erhöht, wenn Kostensteigerungen eingetreten sind.
- Der Hansestadt Lübeck kann die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel jederzeit prüfen. Der Zuschuss wird zurückgefordert, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht vollständig bzw. rechtzeitig vorgelegt wird.
- Es werden nur Sportarten gefördert, die auch vom Landessportverband Schleswig-Holstein als förderungsfähig angesehen werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- Die bereitgestellten Fördermittel sind nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming mit dem Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen.
- Bei allen im Rahmen dieser Richtlinie genannten Kosten/Fördersummen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 2 Jugendsportförderung

Die Hansestadt Lübeck bewilligt den Vereinen pro jugendliches Mitglied (bis 18 Jahre) eine pauschale Zuwendung von 10,30 EUR pro Jahr. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Vereine im entsprechenden Antrag die Einhaltung der geltenden Kinderschutzbestimmungen garantieren und ihre eingesetzten JugendleiterInnen entsprechend unterweisen. Die Anträge sind jährlich bis 30.06. einzureichen und von der/dem Vorsitzenden, dem/der KassenwartIn und dem/der JugendwartIn zu unterschreiben. Für die Antragsbearbeitung werden die von den Vereinen zu Jahresbeginn beim Turn- und Sportbund gemeldeten Zahlen der Jugendlichen zu Grunde gelegt.

§ 3 Zuschüsse für Investitionen

Gefördert werden Baumaßnahmen und die Beschaffung von Sportgeräten

- die der aktiven Sportausübung dienen und
- bei denen ein Bedarf nachgewiesen wurde.

Besonders berücksichtigt werden Anträge von Vereinen, die nachweisen können, dass ihre Maßnahmen Schulen oder Kindertageseinrichtungen zu Gute kommen, weil eine feste Zusammenarbeit besteht. Anträge sind bis zum 31.03. des Jahres einzureichen.

Bei Baumaßnahmen sind dem Antrag neben den in § 1 genannten Voraussetzungen folgende weitere Unterlagen beizufügen bzw. folgende Bestimmungen zu beachten:

- Für eine Förderung gem. § 3 ist grundsätzlich ein Eigenanteil von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu erbringen.

- Bei Baumaßnahmen sind die Interessen von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen.
- Alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (maßstabsgerechte Baupläne, mindestens drei Kostenvoranschläge mit nachvollziehbaren Massenansätzen bzw. Angebotseinholungen) in einfacher Ausführung sowie eine Kopie der an andere Stellen gerichteten Anträge auf Bezuschussung einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes. Die Hansestadt Lübeck entscheidet darüber, welche Unterlagen erforderlich sind. Bei Baumaßnahmen über 25.000 EUR erfolgt eine fachtechnische Prüfung. Hierfür ist nach Fertigstellung eine Aufstellung der abschließenden Kostenfeststellung mit Rechnungsbelegen einzureichen.
- Es muss eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet werden. Eigenleistungen sind bei der Antragstellung detailliert nach den einzelnen Gewerken darzustellen. Bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten einer Baumaßnahme werden Eigenleistungen nur bis zur Höhe des Eigenanteils berücksichtigt.
- Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Sporteinrichtung für den vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 20 Jahre (Zweckbindungsfrist) erhalten bleibt. Werden Sportstätten ihrem Zweck entfremdet, so sind die Zuschüsse in voller Höhe zurück zu zahlen.
- Muss aus zwingenden Gründen bereits vor Bewilligung mit einer Baumaßnahme begonnen oder müssen Geräte vorzeitig angeschafft werden, so ist die vorzeitige Zustimmung einzuholen. Durch eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder zur vorzeitigen Beschaffung wird kein Rechtsanspruch auf eine spätere Bezuschussung begründet.
- Die Förderung erfolgt unter der Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins.

3.1 Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen

- 3.1.1 Zu den Bau- und Einrichtungskosten von Neubau- Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen vereinseigener Sportstätten, Sportanlagen, Vereinsheime und -räume kann ein Zuschuss von bis zu 20% der anerkannten Gesamtkosten bewilligt werden, allerdings nicht mehr als 60.000 EUR. Die zuwendungsfähigen Kosten müssen mindestens 5000 EUR betragen. Maßnahmen, die eindeutig dem „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ eines Vereins dienen, sind nicht förderfähig.
- 3.1.1 Bei Baumaßnahmen, die teilweise auch dem „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ eines Vereins dienen, wird die Bausumme pauschal um 30% gekürzt; diese stellt dann die Summe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten dar.
- 3.1.2 Investitionen auf Grund behördlicher Auflagen können gesondert gefördert werden.
- 3.1.3 Ein Neubau eines Vereinsheimes kann erst nach Ablauf von 20 Jahren (Datum der Bewilligung) erneut gefördert werden.
- 3.1.4 Bei Erwerb eines gebrauchten Gebäudes gelten die Kaufsumme mit Nebenkosten ggfs. zuzüglich der erforderlichen Sanierungssumme als Bemessungsgrundlage für eine Bezuschussung. Die Festlegung der Bemessungsgrundlage erfolgt durch die Bewertungsstelle der Hansestadt Lübeck.
- 3.1.5 Für Instandhaltung, Pflegearbeiten und Bauunterhaltungsmaßnahmen anderer Art werden keine Zuschüsse gewährt.

3.2 Anschaffung langlebiger Sportgeräte

- 3.2.1 Es können Zuschüsse zur Beschaffung langlebiger Sportgeräte gewährt werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre (Datum der Bewilligung). Bei einem Verkauf vor Ablauf der Frist ist die gewährte Förderung anteilig zurückzuzahlen.
- 3.2.2 Die Beschaffungen werden mit bis zu 15% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Diese müssen mindestens 1000 EUR betragen.
- 3.2.3 Die Anschaffungen von Verbrauchsmaterial werden nicht gefördert.

§ 4 Zuschüsse für Meisterschaften, Breitensportliche Großveranstaltungen

Für die Teilnahme an Meisterschaften (Deutsche Meisterschaften und höherwertige) kann Aktiven und deren TrainerInnen/BetreuerInnen (keine privaten HelferInnen) ein Zuschuss zu den anfallenden Fahrtkosten gewährt werden.

Weiterhin können Lübecker Sportvereine Zuschüsse für die Durchführung Deutscher Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Breitensportlicher Großveranstaltungen beantragen. Der Antrag soll spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung eingereicht werden. Zuwendungsempfänger ist der Verein. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an den anfallenden Aufwendungen und liegt im Ermessen der Hansestadt Lübeck.

§ 5 Betriebskostenzuschüsse an Vereine mit eigenen Anlagen

- 5.1 Die Hansestadt Lübeck gewährt den Lübecker Sportvereinen mit eigenen Anlagen (Eigentümer, langfristige (min. 10 Jahre Laufzeit) Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverträge) auf Antrag pro Jahr einen Zuschuss. Er beträgt, vorbehaltlich des § 10 – insgesamt für alle Zuschussberechtigten – maximal 4 % der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Sportfördermittel (Ergebnisplan) sowie maximal 15 % der tatsächlichen Mehreinnahmen aus den Sportstättennutzungsentgelten des Vorjahres. Als Grundlage für die Verteilung der Mittel dient die Anzahl der Quadratmeter des sportlich genutzten umbauten Raumes (Sportflächen der Hallen, Krafräume, Gymnastikräume). Hierzu zählen nicht: Unbeheizte Sporträume, Geräteräume, Umkleide- und Sanitärräume, Lagerflächen, Tagungs- oder Büroräume, Vereinsheime oder vermietete Gaststätten.
Die Mindestquadratmeteranzahl für eine Förderung liegt bei 50 Quadratmetern je Verein.

Entsprechende Anträge inkl. Nachweis über die zu fördernde Fläche, z.B. Baupläne, sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres neu einzureichen.

- 5.2 Die Lübecker Sportvereine mit eigenen Anlagen gemäß 5.1, Satz 1, erhalten auf Antrag eine Erstattung Ihrer jährlichen Aufwendungen für Straßenreinigungsgebühren und Niederschlagswassergebühren.

Entsprechende Anträge inkl. Kopien der Gebührenbescheide, sind bis zum 30.06. eines Jahres einzureichen.

§ 6 Zuschuss für die Durchführung der Travemünder Woche

Für die Durchführung der Travemünder Woche erhält der Veranstalter pro Jahr einen Pauschalbetrag von 31.000,00 EUR. Dieser wird zum 30.04. des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Eine Prüfung der Verwendung für sportliche Zwecke behält sich die Hansestadt Lübeck vor.

§ 7 Zuschüsse an den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V.

Der Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V. erhält für die Abnahme des Jugendsportabzeichens sowie als Zuschuss zu den Gehaltskosten der TSB-Geschäftsführung einen jährlichen Pauschalbetrag von 10.000,00 EUR. Dieser wird zum 30.06. des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Näheres regelt ein Budgetvertrag.

§ 8 Zuschüsse für die Nutzung städtischer Schwimmbäder

Die Hansestadt Lübeck beteiligt sich zu 50 % an den für den Trainingsbetrieb in den städtischen Schwimmbädern anfallenden Kosten der Lübecker Sportvereine, die dem Kreisschwimmverband Lübeck e.V. angeschlossen sind. Der entsprechende Ausgleich erfolgt nach Ablauf eines Quartals direkt mit den Lübecker Schwimmbädern gegen Rechnung.

§ 9 Ehrung von SportlerInnen

9.1 Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport kann die Hansestadt Lübeck alljährlich SportlerInnen und Mannschaften (dies gilt auch für Kinder und Jugendliche sowie SportlerInnen mit Handicap) Ehrenplaketten verleihen. Die Plaketten zeigen auf der Vorderseite die Stadtsilhouette und die Gravur „für hervorragende Leistungen im Sport“ mit Jahreszahl. Auf der Rückseite das Lübsche Wappen mit der Inschrift „Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck“

Die Plakette wird mit einer Urkunde verliehen, aus der die Art der Meisterschaft hervorgeht. Die Urkunde trägt das Lübsche Wappen und hat folgenden Wortlaut:

... geb. am ... wird für die Erringung der/des .../die Teilnahme an... die Plakette „für hervorragende Leistungen im Sport“ in ... verliehen. Der Bürgermeister, Lübeck, den

Die Plaketten werden jährlich einmal, und zwar bis spätestens im April eines Kalenderjahres für die im vorangegangenen Jahr erbrachten Leistungen, verliehen.

Geehrt werden können SportlerInnen

- für den Gewinn von Deutschen Meisterschaften, die von einem Fachverband ausgeschrieben waren, der dem Deutschen Olympischen Sportbund angehört,
- für den ersten bis dritten Platz bei Europa- oder Weltmeisterschaften sowie bei vergleichbaren Europa- und Weltcupwettkämpfen,
- für den Gewinn von Olympischen Medaillen,
- für das Erringen von Europa- und Weltrekorden, sofern die Wettkämpfe von einem deutschen Fachverband, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, oder international anerkannten Sportverband ausgerichtet worden ist.

9.2 Folgende Plaketten können verliehen werden:

Bronze erhalten SportlerInnen, die ihre erste Deutsche Meisterschaft, einen zweiten oder dritten Platz bei Europameisterschaften oder einen dritten Platz bei Weltmeisterschaften errungen haben. Weiterhin aktive TeilnehmerInnen an Olympischen Spielen, InhaberInnen von deutschen Rekorden oder SportlerInnen, die sich in ihrer Disziplin besondere Anerkennung durch die Öffentlichkeit erworben haben.

Silber erhalten SportlerInnen, die ihre zweite Deutsche Meisterschaft, ihre erste Europameisterschaft oder einen zweiten Platz bei Weltmeisterschaften errungen haben sowie InhaberInnen von Europarekorden.

Gold erhalten SportlerInnen, ab Erringung ihrer dritten Deutsche Meisterschaft, ihrer zweiten Europameisterschaft, ihrer ersten Weltmeisterschaft oder einer olympische Medaille sowie als InhaberInnen von Weltrekorden.

Bei mehrfacher Verleihung der Plakette in Gold können darüber hinaus die Richtlinien für Jubiläumsgaben und andere Ehrengeschenke der Hansestadt Lübeck vom 04.06.2007 angewendet werden.

Die Plaketten können darüber hinaus an aktive SportlerInnen verliehen werden, die sich in ihrer Disziplin besondere Anerkennung durch die Öffentlichkeit erworben haben. SportlerInnen werden geehrt, wenn sie Mitglied in einem Lübecker Verein, der dem Lübecker Turn- und Sportbund e.V. angehört oder EinwohnerIn der Hansestadt Lübeck sind.

9.3 Die Vorschläge über zu ehrende SportlerInnen – für ihre Leistungen im vergangenen Jahr - sind von den Sportvereinen bzw. den Fachverbänden bis zum 15.01. des lfd. Kalenderjahres zu melden. Die die Ehrung begründenden sportlichen Leistungen sollen nicht länger als 12 Monate zurück liegen.

§ 10 Rangfolge der Mittelverteilung

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel im konsumtiven Haushalt ist zum Teil an die Höhe der Einnahmen aus dem Sportstättennutzungsentgelt gekoppelt (siehe § 5). Dazu ist eine Förderung der einzelnen Tatbestände von verschiedenen Faktoren wie der Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder oder die Anzahl der eingereichten Anträge abhängig.

Bei der Verteilung der in einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Sportfördermittel werden zunächst die Jugendsportförderung (§ 2), die Ehrungen (§ 9) und die Schwimmbad-Zuschüsse (§ 8) berücksichtigt.

§ 11 Sonstiges

Die Hansestadt Lübeck unterstützt den Lübecker Sport im Rahmen der haushaltsmäßig gegebenen Möglichkeiten. Die in diesen Richtlinien dargestellten Zuschüsse werden auf Antrag und im Rahmen der von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hierfür bereitgestellten Mittel gewährt.

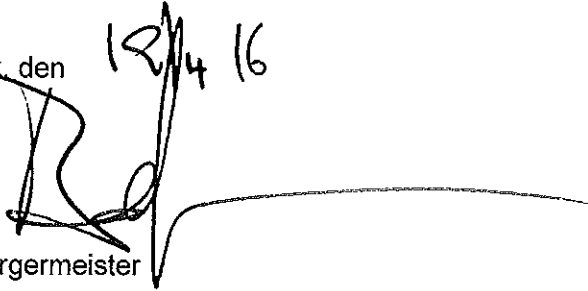
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 25.02.2016 in Kraft.

Lübeck, den 12/4 16

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'R' followed by a horizontal line extending to the right.